

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

3. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 419

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

des reinen Ertrags nur in ganz seltenen Fällen erforderlich seyn, wo man alsdann auch mit desto größerer Schärfe die Angaben prüfen und berichtigen kann.

Nach dieser Ansicht wünschen wir sämtliche Bezirks-Kommissarien über die Anwendung des §. 6. der Grundsteuer-Ordnung näher belehrt. Hiervon ist

2.) sämtlichen übrigen Kreis-Direktorien Nachricht zu geben, um nach gleicher Ansicht zu verfahren, und daß hienach verfahren werde, zu sorgen.

3.

Finanz - Ministerium.

Nro. 419. Karlsruhe den 11. Februar 1811.

Mit Bericht vom 11. Jan. d. J. Nr. 364 trägt das Mayn- und Tauber-Kreis-Direktorium vor:

III. „Beet soll von den Grundstücken nicht
„abgezogen werden. Allein hier zu Land gibt's
„viele Güter, wo die Beet nicht auf der gan-
„zen Gemeinde, sondern auf einzelnen Grund-
„stücken haftet. Dieß ist gleich in der Stadt
„Wertheim, wo jedes Haus und jedes ein-
„zelne Grundstück ebensogut einen firen Beet-
„Anschlag, wie einen Steuer-Anschlag nur

„mit vieler Disproportion unter einander
„hat.“

„Es fragt sich also: ob diese Art von Beet
„nicht eben so wie ein anderer auf dem Grund-
„stück liegender Grundzins behandelt werden
„muß? Ferner fragt sich: ob dem Beetberech-
„tigten bloß die auf den Feldern* oder auch die
„auf den Häusern ruhende Beet in seinen
„Steuerzettel geschrieben werden soll?

B e s c h l u ß.

1.) Dem berichtenden Kreis, Direktorio ist
hierauf zu eröffnen:

a) Die Beeten sollen nach den §§. 60. 62.
und 95. der Grundsteuer - Ordnung von dem
Steuerkapital nicht abgezogen werden, wenn sie
auf der Gemeinde in Corpore haften, und wie
dieses häufig der Fall ist, nach der Morgenzahl,
oder dem Schätzungskapital auf die Güter aus-
geschlagen werden, weil in diesem Falle die Gü-
terpreise schon im Verhältnisse dieser Last gerin-
ger sind.

b.) Aus der Ursache der so eben bemerkten
Vorschrift folgt, daß dieselbe für Beeten, die
nicht auf allen Gütern der Gemarkung in glei-
cher Proportion oder überhaupt nur auf einzel-
nen haften, auch nicht anwendbar ist; solche Bee-
ten sind vielmehr durchaus, wie Güterzinse zu
behandeln, also in die Steuerzettel über die

Gutsklasten der Einzelnen aufzunehmen, und dem Preis der Güter der 18fache Betrag der Beete beizuschlagen.

c) Da nicht selten der Fall vorkommen wird, daß die Beet auf allen altschätzbaren Gütern der Gemarkung in gleicher Proportion haftet, die abschätz- und beetzfrei gewesen aber auch beetzfrei waren; so kann zwar in diesem Falle das Schätzungskapital nach der allgemeinen Vorschrift, unter der Voraussetzung, daß die Beet nicht abgezogen wird, lediglich nach den Preisen der beetzbaren Güter angenommen werden, die beetzfreie müssen aber alsdann — den zehendfreien Gütern analog — so behandelt werden, wie es der §. 137. vorschreibt, es ist nämlich dem Steuerkapital der beetzbaren Güter noch der 18fache Betrag der Beet beizuschlagen, um das Steuerkapital eines beetzfreien Stück Guts der nämlichen Klasse zu bestimmen. Uebrigens versteht sich, daß alle Verfügungen wegen der Beet, nicht auf die an den Souverain bezahlt werdende Schätzungen, die in verschiedenen Gegenden, wie z. B. Oberkirchischen unter dem Namen Beeten vorkommen, angewendet werden dürfen, da nach vollendeter Steuerperäquation die alten Schätzungen aufhören, also auch die Schätzungen, welche gegenwärtig unter dem Namen Beet von der Landesherrschaft erhoben werden.

d) Die Beeten, welche auf Häusern haften, sind dem Beziehenden eben so wenig anzusehen, als dem Abgebenden abzuziehen. *)

2.) Von vorstehender Verfügung erhalten sämtliche übrige Kreis-Direktorien Nachricht, um die Bezirks-Kommissarien auf gleiche Weise zu instruiren.

4.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 420. Karlsruhe den 11. Februar 1811.

Das Direktorium des Mayn- und Tauber-Kreises trägt mit Bericht vom 11. Jänner Nro. 364. vor:

2.) „In der Grundsteuer-Ordnung S. 90. „und 102. ist verordnet, daß auf Höfen, welche für sich eine eigene Markung bilden, in „Ansehung der Classification und Taxation „eben so wie in den ganzen Orts-Gemarkungen verfahren werden soll. Allein man muß „submissiv bemerken, daß mehrere Höfe vorhanden sind, welche in verschiedenen einander

*) Durch den später erfolgten Nachtrag zur Häuser-Steuer-Ordnung vom 21. Februar 1812. Nro. 522. ist diese Bestimmung geändert. s. Sammlung II. Nr. 8.